

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
<p>Hintergrund: Die NABU-Bundesvertreterversammlung hat im November 2017 Änderungen in der Satzung des Bundesverbandes beschlossen. Laut § 25 müssen sämtliche Untergliederungen ihre Satzung bis zum 31.12.2021 an die des Bundesverbandes anpassen.</p> <p>Neugliederung der Satzung Die Gliederung der bisherigen Satzung ist verbesserungsbedürftig, da in den vergangenen Jahren vorgenommene Satzungsänderungen die ursprüngliche Struktur beeinflussten. Die Neugliederung der Satzung und die thematische Zusammenfassung von Regelungen verfolgen das Ziel, die Satzung leichter anwendbar zu machen. Darüber hinaus wurden zur Beseitigung von Missverständlichkeiten oder zur Anpassung der Satzung an gesetzliche Vorgaben an verschiedenen Stellen sprachliche bzw. redaktionelle Änderungen vorgenommen.</p>				
	<p>Präambel Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.</p>		<p>Präambel Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten. Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnele in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führt er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.</p>	<p>Einführung einer Präambel Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich. Sie soll aber die über die eher satzungstechnisch und steuerrechtlich geprägten Angaben zum Vereinszweck hinausgehend die Motive, Absichten und Zwecke des NABU darstellen sowie den der innerverbandlichen Zusammenarbeit zu Grunde liegenden "Basiskonsens" veranschaulichen</p>
§1	<p>Name und Sitz (1) Die 1989 als DBV (Deutscher Bund für Vogelschutz) gegründete Gruppe des Naturschutzbundes Deutschland führt den Namen: Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Laatzten e.V. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Laatzten und ist beim Amtsgericht in Hannover im Vereinsregister eingetragen. (3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Landes- und Bundesverbandes des NABU im Sinne der jeweils gültigen Satzungen des Landesverbandes mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes mit Sitz in Stuttgart. (4) Der Verein führt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes mit dem Zusatz „Laatzten“. (5) Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband. (6) Der Verein orientiert sich an den Zielen des Landes- und Bundesverbandes, soweit es mit dieser Satzung vereinbar ist.</p>	§1	<p>Name, Sitz und Logo 1. Die 1989 als DBV Gruppe Laatzten e.V. gegründete Gruppe, führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland) Laatzten e.V. 2. Die Gruppe hat ihren Sitz in Laatzten und ist beim Amtsgericht in Hannover im Vereinsregister eingetragen. 3. Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Laatzten e.V. (im Folgenden Verein genannt), ist eine selbstständige Untergliederung im Sinne der §§ 7 der Satzungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., Stuttgart, (im Folgenden Bundesverband genannt) sowie des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V., Hannover, (im Folgenden Landesverband genannt), in der jeweils gültigen Fassung. 4. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU und dem Schriftzug Laatzten</p>	<p>Namensgebung (§ 1) Um die Abkürzung NABU in der Kommunikation in den Vordergrund stellen zu können, wird die Änderung des Vereinsnamens in "NABU (Naturschutzbund Deutschland) Kreisverband/Kreisgruppe/Bezirksgruppe/Regionalverband (Ort) [e.V.]" vorgenommen</p>
§2	<p>Zweck und Aufgaben (1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes. (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben: (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen; (b) das Durchführen von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; (c) Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur; (d) Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz z. B. durch Veranstaltungen, Exkursionen und Pressearbeit; (e) Mitwirkung an Planungen, die für die Belange des Natur- und Umweltschutzes bedeutsam sind; (f) Unterstützung von Forschungsvorhaben im Natur- und Umweltschutz; (g) Einwirkung auf die Verwaltung im Sinne des Verbandszwecks sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften. (3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen örtlichen Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell tätig und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.</p>	§2	<p>Zweck und Zweckverwirklichung 1. Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt in der freien Landschaft und im Siedlungsraum sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen, b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, c) Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltschutzzentren und von Naturschutzstiftungen, Publikationen und Veranstaltungen, e) Einwirkung auf Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften, f) Mitwirkung bei Planungen und in Abstimmung mit dem Landesverband die Anfertigung von naturschutzfachlichen Verbandsstellungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, g) Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, h) die Mittelweitergabe an andere Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr. 1, 2 Abgabenordnung, i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU. 3. Der Verein orientiert sich an den Zielen des Bundes- und Landesverbandes und strebt grundsätzlich eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. 4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>	<p>Ergänzung des Vereinszwecks und der Aufgaben (§ 2) Die Erweiterung des § 2 Abs 2e um die Möglichkeit, sich bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch für das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften einsetzen zu können, erscheint in Bezug auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz sinnvoll und notwendig. Die Erweiterung der Vereinszwecke und der Aufgaben um die Aufgabe „Beschaffung finanzieller Mittel“ (§ 2 Abs 2i) empfiehlt sich auf Grund der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung im Mai 2016 und der darin enthaltenen Regelungen zu Mailings an Vereinsmitglieder und externe Förderer. Ohne diese Regelung müssten bei Spendenaufufen, die sich an NABU-Mitglieder richten, hohe datenschutzrechtliche Hürden überwunden werden. Es wäre unter Umständen nur mit Schwierigkeiten möglich, Mitglieder um die Unterstützung bei Grundstückskäufen o.ä. zu bitten. Mit dem Bekenntnis des § 2 Abs 4 soll deutlich gemacht werden, dass der NABU einerseits offen ist für Mitglieder unterschiedlicher Kulturen, Ethnien und Weltanschauungen, sofern diese sich zu den Zielen des NABU bekennen. Mitglieder, die hingegen damit unvereinbare Gesinnungen offenbaren, sollen ausgeschlossen werden.</p>

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
		§3	Gemeinnützigkeit 1. Der NABU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der NABU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des NABU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Neuer Paragraf zur Gemeinnützigkeit (§ 3) Die Zusammenfassung der Vorschriften sowie die Neuregelung sind aus formalen Gründen geboten.
§3	Finanzmittel (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Anteile aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Anteile aus den Beiträgen erhält der Verein vom Bundesverband in einer von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzten Höhe. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass (a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe oder pauschaliert, soweit steuerlich zulässig, erstattet werden können; (b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 a EStG, erhalten können. (4) Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	§4	Finanzmittel 1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. 2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. 3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.	

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
§4	<p>Mitgliedschaft und Beiträge</p> <p>(1) Der Verein setzt sich zusammen aus</p> <p>(a) natürlichen Mitgliedern</p> <p>(b) korporativen Mitgliedern</p> <p>(c) Ehrenmitgliedern.</p> <p>(2) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden;</p> <p>(a) Rudi-Rotbein-Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres</p> <p>(b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>(c) Kinder eines ordentlichen Mitglieds können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Familienmitglied sein. Familienmitglied kann auch werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und Bundesverband.</p> <p>(4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist spätestens zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder des Präsidiums des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständige Untergliederung angehört worden ist. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Organ endgültig. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und seinen Untergliederungen.</p> <p>(6) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.</p> <p>(7) Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme bundesweit tätiger juristischer Personen entscheidet das Präsidium; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der zuständige Landesverband; über die Aufnahme örtlich tätiger juristischer Personen entscheidet der Vereinsvorstand.</p> <p>(8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes, des Landesverbandes oder Bundesverbandes von der Vertreterversammlung ernannt.</p> <p>(9) Die Jugendmitglieder werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler und Studenten oder Wehrpflichtige und Zivildienstleistende oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.</p>	§6	<p>Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte</p> <p>1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.</p> <p>2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:</p> <p>a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.</p> <p>b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.</p> <p>c) Korporative Mitglieder.</p> <p>d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.</p> <p>e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.</p> <p>f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.</p> <p>g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind von dem Bezug der Mitgliedszeitschrift ausgeschlossen.</p> <p>3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 2 a) – g) erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Gliederung teilnehmen.</p> <p>4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband; über die Aufnahme regional tätiger juristischer Personen entscheidet der Landesverband.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 Abs 1 begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.</p> <p>7. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.</p> <p>b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.</p> <p>c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.</p> <p>d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.</p> <p>e) durch den Tod des Mitglieds. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p>	<p>Mitgliederaufnahmeverfahren und Widerruf der Aufnahme (§ 6)</p> <p>Das tatsächliche Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder weicht von den Vorgaben der bisherigen Satzung ab. Darüber hinaus fehlen Regelungen, die es erlauben, die Aufnahme zu widerrufen, wenn Gründe bekannt werden, die gegen eine NABU-Mitgliedschaft sprechen. Die Neufassung passt die Satzungsvorgaben zur Aufnahme an die gelebte Praxis an. Darüber hinaus wird eine viermonatige Widerrufsfrist eingeführt. Um spontanen "feindlichen Übernahmen" entgegenwirken zu können, sieht die Neufassung vor, dass die Mitgliedschaft erst mit der Zusendung des Mitgliedsausweises gültig wird. Des Weiteren wird Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, abweichend vom Territorialitätsprinzip, Mitglied in einer NABU-Untergliederung zu werden, deren Bereich nicht dem Wohnsitz entspricht</p>

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
		§7	<p>Gliederung</p> <p>1. Der Landesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Landesverbandes sind in Regional-, Bezirks- und Kreisverbänden und in örtliche Gruppen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitgliedes, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.</p> <p>2. Gründung und Änderung von dem Landesverband nachgeordneten Untergliederungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Landesverbandes.</p> <p>3. Die Untergliederungen gemäß § 7 Abs 1 können ihre Angelegenheiten im Rahmen der Landesverbandssatzung selbstständig regeln. Die Satzungen von Untergliederungen müssen vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung, der Landesverbandssatzung und der Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Landesverbandssatzung und dieser Satzung sowie bei fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Landesverbandes.</p> <p>4. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren, wenn der Vorstand des Landesverbandes dem zustimmt. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) und einem Regional- bzw. Lokalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.</p> <p>5. Örtliche Gruppen können auch als unselbstständige Teile einer Untergliederung organisiert sein; sie haben dann ihrerseits nicht den Status einer Untergliederung im Sinne des § 7 Abs 1.</p> <p>6. Die verschiedenen Gliederungsebenen des NABU arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.</p> <p>7. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.</p> <p>8. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Untergliederungen gilt aber § 7 Abs 3.</p> <p>9. Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs 8 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden. Näheres regelt § 13 dieser Satzung.</p>	<p>Neuer Paragraf zur Gliederung (§ 7)</p> <p>Um die grundsätzliche Verständigung auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gliederungen untereinander und den übergeordneten Gliederungen wird das Recht zur Prüfung und Beratung der nachgeordneten Gliederungen gegeben.</p>
		§8	<p>Naturschutzjugend im NABU</p> <p>1. Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „Naturschutzjugend Niedersachsen im NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e.V.“ und der Kurzfassung NAJU Niedersachsen. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.</p> <p>2. Die NAJU regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Landesverbandssatzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Landesvertreterversammlung.</p> <p>3. Auf Ebene der Gliederungen im Sinne des § 7 Abs 1 sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden. In diesen Fällen soll ein Vertreter der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.</p>	<p>Neuer Paragraf zur NAJU (§ 8)</p>
§5	<p>Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <p>(a) der Vorstand</p> <p>(b) die Mitgliederversammlung</p>	§9	<p>Organe</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <p>1. die Mitgliederversammlung</p> <p>2. der Vorstand</p>	

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
§6	<p>Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:</p> <p>(a) dem 1. Vorsitzenden, (b) dem 2. Vorsitzenden, (c) dem Kassenwart sowie (d) mindestens zwei, aber maximal vier Beisitzern.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Diese Person übernimmt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.</p> <p>(6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.</p>	§11	<p>Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus (mind. 3 Personen)</p> <p>a) dem Vorsitzenden, b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kassenwart, d) dem Schriftführer) d) dem Sprecher der NAJU) e) bis zu sechs Mitgliedern des Beirats.</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorstandsmitglieder a) bis e) (bzw. d) e) falls mit Schriftführer und/oder NAJU-Sprecher). Der Beirat wird vom Vorstand ernannt und der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Beirat ist rein beratend tätig und besitzt keine Stimmberechtigung bei Vorstandsentscheidungen.</p> <p>3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen (Beraterinnen und Berater, Beauftragte des Vereins) und/oder Arbeitskreise ehrenamtlich zu seiner Unterstützung einsetzen.</p> <p>4. Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart haben die Einzelvertretungsvollmacht, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.</p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind möglich.</p> <p>6. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten MV zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.</p> <p>7. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (die Hälfte) (bezieht sich auf drei Vorstandsmitglieder, bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern sollte die Zahl erhöht werden) stimmberechtigte Mitglieder (inkl. einem Vorsitzenden nach § 11, Satz 1 a. bis b.) anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren (postalisch oder per Email) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	Regelung zur Nicht-Stimmberechtigung des Beirats aufgenommen (§ 11 Abs 2)

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
§7	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinn von § 4.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die</p> <p>(a) Wahl des Vorstandes,</p> <p>(b) Wahl von zwei Kassenprüfern,</p> <p>(c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,</p> <p>(d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,</p> <p>(e) Entlastung des Vorstandes,</p> <p>(f) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,</p> <p>(g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,</p> <p>(h) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes,</p> <p>(i) Auflösung des Vereins.</p> <p>(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, jährlich einmal möglichst innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.</p> <p>(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen.</p> <p>(5) Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderungen mit der Einladung bekannt zu geben.</p> <p>(6) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.</p> <p>(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Vorstandsämter haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen.</p> <p>(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fordern. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.</p>	§10	<p>Mitgliederversammlung (MV)</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinn von § 6.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für die</p> <p>a) Wahl des Vorstandes,</p> <p>b) Wahl von zwei Kassenprüfern,</p> <p>c) Bestätigung der vom Vorstand ernannten Beiratsmitglieder</p> <p>d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,</p> <p>e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,</p> <p>f) Entlastung des Vorstandes,</p> <p>g) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,</p> <p>h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen</p> <p>i) Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes</p> <p>j) Auflösung des Vereins</p> <p>3. Die MV wird von dem Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden; 2. Sprecher), mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der MV beim Vorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die MV, ob Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur MV nicht mehr zulässig. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins im Sinn von § 6.</p> <p>4. Eine ordentliche MV findet einmal jährlich statt; Zeit und Ort der MV legt der Vorstand fest. Eine außerordentliche MV ist auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.</p> <p>5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6. Die Sitzungen der MV sind für die Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht der MV angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.</p> <p>7. Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung auf der Basis der vorhandenen Buchhaltungsunterlagen sowie der erstellten Jahresabschlussunterlagen. Sie sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer sein Amt neu antritt.</p>	<p>Einladung zur Mitgliederversammlung neu geregelt (§ 10)</p> <p>Die bisherige Satzung enthält Regelungen die bestimmen, dass persönlich adressierte Einladungen in Textform zulässig sind. Die aktuelle Rechtsprechung macht diese Regelungen entbehrlich, sie sollen daher entfallen. Stattdessen soll bestimmt werden, dass Einladungen schriftlich zu erfolgen haben</p>
§8	<p>Geschäftsjahr und Rechnungslegung</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung ist am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.</p>	§5	<p>Geschäftsjahr und Rechnungswesen</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart des Vereins verantwortlich.</p>	
		§12	<p>Haftung der Vorstandsmitglieder</p> <p>1. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese von Dritten auf Ersatz eines in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursachten Schadens herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen.</p>	<p>Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird in einem eigenen Paragraphen gefasst (§ 12)</p>

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
		§13	<p>Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p> <p>1. Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Stellt der NABU-Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs</p> <p>a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,</p> <p>b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.</p> <p>2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen. 3. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.</p> <p>4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rüge, • die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen, • der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“, • die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung). <p>5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.</p> <p>6. Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.</p> <p>8. Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.</p> <p>9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rüge oder Verwarnung, • zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, • befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, • befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU, • Aberkennung ausgesprochener Ehrungen. <p>10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.</p> <p>11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 14 vor. Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.</p> <p>12. Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.</p>	<p>Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung (§ 13)</p>

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
		§14	<p>Schiedsstelle</p> <p>1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.</p> <p>2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.</p> <p>3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.</p> <p>4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.</p> <p>5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist. Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzern vor, so sind diese aus einem Beisitzerpool zu besetzen. Die Beisitzer werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt. Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.</p> <p>6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzern, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.</p> <p>7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.</p> <p>8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.</p>	Einführung einer NABU-Schiedsstelle (§ 14)
		§15	<p>Ordnungen und Richtlinien</p> <p>1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbandes bzw. Landesverbandes zuständig.</p> <p>2. Die von der Bundes- und der Landesvertreterversammlung auf Grund der Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.</p> <p>3. Ordnung zur guten Verbandsführung. Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.</p> <p>4. Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.</p> <p>5. Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.</p> <p>6. Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.</p> <p>7. Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.</p> <p>8. Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.</p> <p>9. Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 können sich Geschäftsordnungen geben.</p>	Verankerung der NABU-Ordnungen und Richtlinien in der Satzung (§ 15) Die NABU-Ordnungen (z.B. Ehrungsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Ordnung zur guten Verbandsführung, Schiedsordnung, Datenschutzordnung) die unterhalb der Satzung stehen, müssen in der Satzung verankert werden, um Gültigkeit zu haben.

Gegenüberstellungen der Satzung von 2011 und des Satzungsentwurfes von 2025

Satzung 2011		Satzungsneufassung vom 11.03.2025		Anmerkungen zu Änderungen und Neuerungen
Paragraf	Text	Paragraf	Text	
		§16	Allgemeine Bestimmungen 1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. 2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet. 3. Der Vorstand des Vereins kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamts-pauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung. 4. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt. 5. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. 6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. 7. Zu Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen sind der Landesvorstand sowie falls vorhanden der Regional-, Bezirks- und Kreisvorstand einzuladen. Vorstände von übergeordneten NABU-Untergliederungen und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglied der entsprechenden Untergliederung sind. 8. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.	Allgemeine Bestimmungen (§ 16) Aus steuerlichen Gründen muss in § 16 Abs 3 eine Klarstellung zum Beschluss von Aufwandsvergütungen erfolgen. Auf Anregung von Landesverbänden wurden die allgemeinen Bestimmungen um Regelungen zur Teilnahme von Vorständen von Landesverbänden und dem Präsidium an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen ergänzt (§ 15 Abs 7) sowie eine salvatorische Klausel aufgenommen (§ 15 Abs 8).
		§17	Wahlen und sonstige Beschlussfassungen 1. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Vertreter) verlangt wird. 3. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl beschlossen werden. 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Bewerber diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. 5. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.	Neuer Paragraf zur Verfahrensbeschreibung für Wahlen und Beschlussfassungen (§ 17)
		§18	Satzungsänderungen 1. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. 2. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die auf Grund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.	Verfahrensbeschreibung für Satzungsänderungen jetzt in eigenem § 18
§9	Auflösung (1) Über die Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Gruppe Laatzten beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen. (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen des Vereins ist der nächstübergeordneten rechtsfähigen Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. zuzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist und das Finanzamt zustimmt.	§19	Auflösung und Vermögensbindung 1. Über die Auflösung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Laatzten e.V. beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	
		§20	Inkrafttreten 1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 22.03.2011 .	Neuer Paragraf zum Inkrafttreten (§ 20)